



## **Anordnung Erneuerungswahlen der Kirchenpflege der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rheinau für die Amtsdauer 2022 - 2026**

Wahlanordnung, gedruckte Wahlvorschläge mit der Möglichkeit der Stillen Wahl

Der Gemeinderat Rheinau ordnet den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2022 – 2026 für den **Sonntag, 27. März 2022** an. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung römisch-katholische Kirchgemeinde Rheinau sind an der Urne zu wählen:

**- 4 Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. deren Präsidenten**

In Anwendung von Art. 9 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung römisch-katholische Kirchgemeinde Rheinau sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind **bis spätestens am 9. November 2021** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, einzureichen.

Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl **Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft** ist, **Wohnsitz in der Kirchgemeinde Rheinau** hat, das **18. Altersjahr zurückgelegt** hat, im **Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung** ist und **nicht von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen** ist (§ 10 Abs. 2 Kirchgemeindereglement, KGR).

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Anzugeben ist zudem, ob ein kirchliches Anstellungsverhältnis besteht.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rheinau unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen können frühere Wahlvorschläge

geändert, zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit gedruckten Wahlvorschlägen durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau bzw. unter [www.rheinau.ch](http://www.rheinau.ch) > Dienste > Publikationen > „*Wahlvorschlag Kirchenpflege*“ sowie im Sekretariat der römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinau erhältlich.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs in Stimmrechts-sachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rekursinstanz und die Vorinstanz einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

## **GEMEINDERAT RHEINAU**

Publikation: 30. September 2021 – 9. November 2021